

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung der Räume des Jugendheims in der Ortschaft Borsum

- zugleich HAUSORDNUNG -

Für die Benutzung der Räume des Jugendheims Borsum wird folgende Benutzungs- und Hausordnung erlassen:

§ 1

Die Räume des Jugendheims Borsum stehen den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gruppen nach Maßgabe des Belegungsplanes zur Verfügung, soweit die Räume aus öffentlichen Gründen nicht anderweitig benötigt werden.

§ 2

Für die Nutzung der Räume und des Außenbereichs wird im Einzelnen festgelegt:

1. Zulässig sind Versammlungen / Sitzungen / Termine / Übungsabende und sonstige Zusammenkünfte (künftig: Veranstaltungen) von Vereinen, Verbänden, Organisationen, politischen Parteien / Wählergruppen, die in den Gremien der Gemeinde Harsum vertreten sind, und Veranstaltungen, die durch die Gemeinde Harsum – einschließlich des Ortsrates Borsum – organisiert / ausgerichtet werden. Private Feiern und Veranstaltungen kommerzieller Art sind untersagt.
2. Für die Belegung der Räume steht ein Belegungsplan zur Verfügung. Die verbindliche Belegung erfolgt durch die Eintragung in den Belegungsplan. Sie ist mit der/dem Ortsbürgermeister/in bzw. der/dem stellv. Ortsbürgermeister/in oder einer/einem vom Ortsrat Borsum bestellten Beauftragten abzustimmen.
3. Die maximale Personenzahl in dem Anbaubereich darf 100 Personen nicht übersteigen.
4. Alle Veranstaltungen in den Räumen sind spätestens um 2.00 Uhr zu beenden; Ausnahmen sind nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Harsum möglich. Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen sind ab 22.00 Uhr alle Fenster zu schließen, ab 24.00 Uhr ist die Geräuschkulisse auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
5. Veranstaltungen mit lauter Musik nach 22 Uhr (z. B. Vereinsfeiern) dürfen maximal 10-mal pro Jahr stattfinden. Fenster und Türen sind dabei geschlossen zu halten.
6. Der Außenbereich darf generell nach 22 Uhr nicht für laute Unterhaltungen genutzt werden.

7. Musikproben sind zwischen 6 und 22 Uhr zulässig. Während der jeweiligen Probenzeiten sind im Anbaubereich Fenster und Türen geschlossen zu halten. Das Lüften der Räume hat vor den Proben, während Unterbrechungen der Proben oder im Anschluss an die Proben zu erfolgen.
8. Alle Ausgänge ins Freie müssen als Notausgänge fungieren. Bei Anwesenheit von Personen dürfen sie nicht verschlossen sein und müssen sich von innen mit einem Griff leicht öffnen lassen.

§ 3

Für die Ordnung in allen Räumen und des Außenbereichs wird im Einzelnen festgelegt:

1. Alle Nutzer der Räume und des Außenbereichs sind zur Sauberkeit und Ordnung verpflichtet.
2. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht in die Toiletten, sondern nur in die vorhandenen Müllgefäße geschüttet werden. Der anfallende Bio-Müll ist nach den Vorschriften der Satzung des Landkreises Hildesheim von den Benutzern selbst zu entsorgen; er darf nicht in die vorhandenen Restmülltonnen entleert werden.
3. Jeder Nutzer hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst bzw. Lieferanten oder sonstigen Personen, die im Rahmen der Veranstaltung Zutritt zum Jugendheim haben, verursacht werden.

Kommt ein Nutzer seiner Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung auf dessen Kosten vornehmen lassen.

4. Auf Flächen auf dem Hof, Flur und Treppen sowie Gängen dürfen Gegenstände nur vorübergehend und während der Benutzung des Jugendheims aufbewahrt werden, soweit dadurch keine Gefahrenzonen entstehen.
5. Das Öffnen bzw. Schließen der Räume erfolgt grundsätzlich durch den Hausmeister der Grundschule Borsumer Kaspel, durch die/den jeweilige/n Ortsbürgermeister/in bzw. die/den stellv. Ortsbürgermeister/in oder einem von der Gemeinde Harsum beauftragten Bediensteten. Vereinen und Verbänden kann bei regelmäßiger Nutzung im Rahmen des Belegungsplans ein Schlüssel zur Verfügung gestellt werden. Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten.

Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat der Verein / Verband / Nutzer die Gemeinde hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für dadurch eintretende Schäden haftet der Verlierer.

6. Die Räume und der Außenbereich sind im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Dem Hausmeister oder der/dem Ortsbürgermeister/in bzw. der/dem stellv. Ortsbürgermeister/in sind die benutzten Räume nach der Nutzung sowie das benutzte Inventar und ausgehändigte Schlüssel bis zum folgenden Tag, 12.00 Uhr, wieder zu übergeben.

7. Tiere dürfen in die Räumlichkeiten des Jugendheims nicht mitgebracht werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Gemeinde Harsum möglich.
8. Die Räume und das Gebäude dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.

§ 4

1. Den Anordnungen des Hausmeisters, der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters bzw. der stellv. Ortsbürgermeisterin/des stellv. Ortsbürgermeisters und der Beauftragten der Gemeinde Harsum ist Folge zu leisten.
2. Im Rahmen der Benutzung des Jugendheims kann die Gemeinde Harsum alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten.

Sie ist insbesondere berechtigt, Benutzer aus den Räumlichkeiten zu verweisen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird.

§ 5

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschluss des Ortsrates Borsum in der Sitzung am 17.12.2020

Der Ortsrat Borsum hat die vorstehende Benutzungsordnung nach vorheriger Abstimmung mit der Gemeinde Harsum in der Sitzung am 17.12.2020 beschlossen. Sie tritt damit gemäß § 5 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Für die Richtigkeit
gez. Josef Stuke
(Ortsbürgermeister)